



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Glaser, Fritz: Beleidigung durch die Presse

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

entföhnt sich, indem er mit neuem und reinem Eifer dem Staate dient, nicht mehr, wenigstens in seinem Bewußtsein nicht mehr, an oberster Stelle, die einen ganz unbemakelten Diener will, sondern als „Feldhauptmann“ seines unschuldigen Kindes. Von den Wirren seiner Individualität, seines persönlichen Wesens rettet er sich in das festere Gefüge des Staates hinüber. Es ist dies aber nur deshalb eine Rettung, weil er an die sittliche Tüchtigkeit, an die großen Ziele seines Spaniens nicht anders glaubt als Scipio an sein Rom. — —

Hätte Grillparzer, dessen außerdichterisches Interesse sich rein auf das Staatliche richtete, an sein leidenschaftlich geliebtes Österreich glauben können, wie jene beiden an ihre Länder glauben, so hätte der Satz vom Unrecht des Handelnden minder fesselnde Kraft für ihn gehabt. Es ist Österreichs staatliche Lähmung, die man in Grillparzers lethargischer Anschauung spürt — nur daß eben die Zusammenhänge dazwischen nicht jene oftmals angegebenen oberflächlichen und fast unsittlichen sind, daß es auch mit dem bequemen Wort von der allgemeinen Lässigkeit des österreichischen Wesens nicht getan ist.



## Beleidigung durch die Presse

Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Glaser-Dresden



Gelegenheitsgesetze und Gelegenheitsgedichte haben eines gemein: sie passen auf den Anlaß, dem sie ihre Entstehung verdanken, aber im übrigen taugen sie meist nicht viel. So ist es mit der lex Heinze, so mit dem Paragraph Duchesne (§ 49a St. G. B.) und anderen, und so droht jetzt auch den Bestimmungen gegen die Beleidigung die Gefahr, zu ihrem Nachteil reformiert zu werden. Infolge einiger Prozesse der letzten Jahre hat sich vieler das Gefühl bemächtigt, daß der Strafschutz gegen Beleidigung, insbesondere gegen Preßbeleidigung, nicht genüge. Und alsbald sieht man sich genötigt, der angebahnten großen Strafrechtsreform mit einer „kleinen“ Reform voranzugehen, um die ärgsten „Mißstände“ unter anderen im Beleidigungsrechte hinwegzuräumen.

Der von der Regierung dem Reichstage vorgelegte Entwurf will das Höchstmaß der Geldstrafe für „üble Nachrede“ (§ 186 St. G. B.) von 600 Mark auf 1000 Mark und bei öffentlicher Verübung, insbesondere bei Verübung durch die Presse, von 1500 Mark auf 10000 Mark (also das nahezu Siebenfache!) erhöhen, und will außerdem zulassen, daß auf die Geldstrafe nicht nur, wie bisher, an Stelle, sondern künftig auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werde. Zugleich soll der Höchstbetrag der im gegebenen Falle an den Beleidigten selbst zu zahlenden Buße von 6000 Mark auf 20000 Mark erhöht werden. Diese Vorschläge sind vom Reichstage am 12. Januar 1911 in zweiter Lesung bereits

Grenzboten II 1911

39

angenommen worden. Weiter will der Entwurf die „üble Nachrede“ durch die Presse „ohne Rücksicht auf die Erweislichkeit“ der behaupteten Tatsache bestrafen wissen, wenn diese „lediglich Verhältnisse des Privatlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren“. Eine Beweisaufnahme über jene Tatsache soll nur mit Zustimmung des Beleidigten zulässig sein. Diese Bestimmung wurde zwar in der Kommission des Reichstags abgelehnt, und bei der zweiten Beratung im Plenum kam man nicht auf sie zurück. Doch sie soll unter den Abgeordneten noch so viele Freunde haben, daß ihr Durchdringen in dritter Lesung als nicht ausgeschlossen gilt.

Alle diese Vorschläge halte ich vom Standpunkt des Juristen und aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses unter Außerachtlassung aller politischen Erwägungen für verfehlt und höchst bedenklich.

Gegen eine Erhöhung der Buße freilich würde grundsätzlich nichts einzuwenden sein. Sie dient zur Abgeltung von Vermögensschäden, die wohl leicht 6000 Mark im Einzelfalle übersteigen; und ihre Forderung und Zuerkennung erspart einen umständlichen Zivilstreit. Andere Staaten, besonders England, lassen ja auch noch weit höhere Beträge als die jetzt vorgeschlagenen in die Tasche des Beleidigten wandern. Aber dennoch — des Gefühls kann ich mich nicht erwehren: für uns Deutsche paßt dies nicht. Wir sehen ungern den Kampf um die Ehre verknüpft mit einem Kampfe um materielles Gut. Wir wollen ihn nicht zu einem lohnenden Geschäft gemacht wissen. Und gar, wenn der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen werden würde! Wie häßlich der Gedanke, daß einer seine Taschen füllt mit Sühnegeld für eine ehrverletzende Behauptung, die vielleicht wahr ist, aber nicht bewiesen werden durfte. Wenn aber, so erhöhe man auch die Buße für Körperverletzung. Die beiden heute gleich behandelten Fälle dürfen in Zukunft nicht so wesentlich verschiedene Regelung erfahren. Des einen gesunde Glieder sind mindestens so viel Geldes wert wie jenes guter Ruf.

Auch gegen eine Erhöhung der Geldstrafe für üble Nachrede gibt es grundsätzliche Bedenken nicht. Im Gegenteil, man darf sie sogar befürworten. Eine Strafe von 1500 Mark ist bei den heutigen Geldverhältnissen wirklich so niedrig, daß der Richter besonders bei reichen Zeitungsunternehmungen in ihr oft nicht eine genügende Sühne erblicken kann. Er wird so oft zur Auferlegung einer Freiheitsstrafe gedrängt, wo er an sich vielleicht eine höhere Geldstrafe für angemessener gehalten haben würde. Die Erweiterung des Rahmens der Geldstrafe würde also der Presse wohl zum Vorteil gereichen. Aber eine Erhöhung auf 10 000 Mark geht viel zu weit. Nicht als ob ich nicht eine Strafe von 10 000 Mark noch einer eintägigen Gefängnisstrafe vorzöge. Aber dieser Betrag fällt ganz aus dem Rahmen des Gesetzes heraus. Eines scheint man ganz vergessen zu haben: die „kleine“ Novelle will doch nur einigen wenigen Stellen des Strafgesetzbuchs neue Farben aufsetzen. Die Farbenflecken aber müssen sich mit dem ganzen großen Gemälde vertragen, sie müssen seinem Gesamttone angepaßt sein. Sonst ist das Höchstmaß der Geldstrafe, wenn man vom gewerbs-

mäßigen Wucher abzieht, der mit 15 000 Mark bedroht ist, selbst bei den schwersten Delikten nur 6000 Mark (z. B. bei Versicherungsbetrug, Rückfallbetrug, gewinnfüchtiger Urkundenfälschung, Kuppelerei usw.). Anderen — und zwar sehr gefährlichen — Preßdelikten, wie Staatsverleumdung, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze oder erfolglose Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen, Aufreizung zum Klassenkampf, ihnen allen droht wahlweise neben Gefängnis bis zu zwei Jahren (so auch die üble Nachrede) nur eine Geldstrafe bis zu 600 Mark. Die Preßbeleidigung aber ist doch wahrlich nicht sechzehnfach verwerflicher als jene und zehnfach verwerflicher als die nichtöffentliche üble Nachrede. Weshalb also ein so Vielfaches der Höchststrafen jener Delikte? Mit derart argen Schönheitspflästerchen sollte man auch die alternden Wangen unseres Gesetzbuchs nicht unanzieren. Das hat es nicht verdient. Im Höchstmaße wäre danach eine Erhöhung der Geldstrafe auf 6000 Mark, besser vielleicht nur auf 3000 Mark am Platze.

Vor allem aber ist abzulehnen eine kumulative Aufsehung von Freiheits- und Geldstrafe. Trotz der Revolverpresse kann ich mich nicht davon überzeugen lassen, daß der Ruf nach Erhöhung des Straßschuzes gegen Preßbeleidigung zurzeit berechtigt wäre, so berechtigt wenigstens, daß sich so kurz vor der allgemeinen Strafrechtsreform der Erlaß eines solchen „Notgesetzes“ empfehlen würde. Zwei Jahre Gefängnis für eine Preßbeleidigung sind schon immer noch eine Strafe, die auch im schlimmsten Falle sich noch sehen lassen kann. Auch der Borentwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch beläßt es bei der alternativen Androhung, wengleich er im übrigen das Höchstmaße der beiden Strafarten hinauffetzt. Dabei aber beseitigt er überhaupt hinsichtlich des Strafmaßes die Qualifikation der Preßbeleidigung als besonders schweren Deliktes. Und in der Tat: Wenn als Hauptgrund für eine Verschärfung der Beleidigungsstrafe angeführt wird die Erwartung, daß sie helfen werde, den Zweikampf einzuschränken, so ist nicht einzusehen, inwiefern dies mehr zutreffen solle für eine Preß- als für eine nicht-öffentliche Beleidigung. Im Gegenteil: In den fraglichen Kreisen pflegt man gerade diese lieber in der Stille mit eigenem als mit dem Schwerte der Justiz zu ahnden, während man bei Preßbeleidigungen mit Rücksicht auf seinen Ruf doch meist der Ehrenrettung durch den Richter den Vorzug gibt, es sei denn, daß man eine öffentliche Verhandlung Grund hat zu scheuen. In solchem Falle behält der Revolver seine Beliebtheit. Dann muß er den Mangel an „treffenden“ Argumenten ersetzen.

Dem aber soll nun auch gesteuert werden. „Es ist eine allgemeine Klage,“ sagt die Begründung mit Recht, „daß der Beleidigte, während er Genugtuung für eine ihm angetane Kränkung sucht, in dem Strafverfahren häufig neuen Unbilden ausgesetzt ist, unter Umständen seine geheimen Privat- und Familienverhältnisse der Öffentlichkeit preisgegeben sieht. — Das Eindringen in diese Verhältnisse und ihre Erörterung in einer gerichtlichen Verhandlung führen, selbst bei einem für den Beleidigten günstigen Ausgang des Prozesses, unter Umständen zu einer empfindlichen Schädigung seines Ansehens und zu einer

Gefährdung seines Familienlebens.“ Darum Ausschluß des Wahrheitsbeweises! Bestrafung ohne jede Rücksicht auf die Erweislichkeit der behaupteten Tatsachen, wenn diese lediglich Verhältnisse des Privatlebens betreffen, die das öffentliche Interesse nicht berühren!

Hier drängt sich schon die Frage auf: Der Wahrheitsbeweis bei nicht-öffentlicher übler Nachrede kann doch genau die gleichen Unbilden für den Beleidigten nach sich ziehen, weshalb macht man solchen Unterschied in der Behandlung beider? Die rufgefährdende Wahrheit sollte entweder nie oder immer straflos gesagt werden dürfen. Darauf wird man erwidern, daß ja auch sonst vielfach die Öffentlichkeit der Verübung ein sonst strafloses Tun zu einem strafbaren mache, man denke an Gotteslästerung, an Beschimpfung von Religionsgesellschaften, an öffentliche Unzucht, an alle die bereits obengenannten Preßdelikte wie Staatsverleumdung usw. In allen diesen Fällen jedoch ist die Öffentlichkeit als solche, sind die unbestimmt Vielen, angefaßt deren das Delikt verübt wird, Objekt des Strafschutzes. Bei der Bestrafung der Preßbeleidigung aber handelt es sich um den Schutz des einzelnen vor öffentlicher Verunglimpfung. Ist es grundsätzlich erlaubt, aus welchen Motiven auch immer, privatim wie öffentlich, selbst die unangenehmste Wahrheit auszusprechen, so sehe ich keinen Rechtsgrund, hiervon eine Ausnahme zu machen zu Lasten der wahrheitsgemäßen öffentlichen Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache.

Aber abgesehen davon: Dem öffentlichen Interesse soll nach dem Entwurfe das Interesse des einzelnen jedenfalls nachstehen. Der Wahrheitsbeweis über eine jenes berührende Tatsache soll dem Beleidiger stets gestattet sein. „Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen.“ Aber in der Praxis? Es ist nichts dehnbarer als der Begriff des öffentlichen Interesses. Man erinnere sich nur des Prozesses, der wohl in der Hauptsache mit den Anstoß zu dieser Bestimmung des Entwurfes gab. Erst lehnte die Staatsanwaltschaft die Verfolgung Hardens zugunsten Moltkes ab. Nach ihrer Ansicht berührten seine Beschuldigungen das öffentliche Interesse nicht. Nachdem das Schöffengericht ihn freigesprochen, änderte sie ihre Auffassung und erhob Offizialklage vor der Strafkammer. Und wie geteilt war auch die öffentliche Meinung darüber, ob Harden es nur auf Sensation abgesehen hatte oder ob ihm wirklich daran lag, die Atmosphäre um den Kaiser zu säubern. Liegt es im öffentlichen Interesse, Ballettmädchen vor einem Tanzmeister, Verkäuferinnen vor einem Warenhausbesitzer zu warnen, dessen Privatleben eine Gefährdung der Tugend seiner Angestellten besorgen läßt? Und wo ist die Grenze, wenn solche Gefahr nur eine entfernte ist? Das Privatleben des Offiziers oder des Beamten, wo beginnt es und wo hört es auf, die Öffentlichkeit zu interessieren?

Vor allem aber: Wessen Urteil über das Vorliegen eines „öffentlichen Interesses“ soll entscheiden? Muß es nicht ankommen auf das Urteil des Beleidigers? Oder soll der Redakteur nicht gehört werden dürfen mit der Verteidigung, er habe mit der Mitteilung des Vorfalles geglaubt, eine journalistische

Pflicht gegenüber der Öffentlichkeit zu erfüllen, er habe gemeint, mit ihr dem öffentlichen Interesse zu dienen? Kommt es doch auch bei Wahrnehmung berechtigter Interessen, wie allgemein anerkannt wird, nicht darauf an, ob die Aufstellung einer Behauptung zur Wahrnehmung der Interessen notwendig und geeignet ist, sondern darauf, ob sie vom Täter dafür gehalten wurde. Der Regierungsentwurf aber — und ebenso der Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch, der die gleiche Norm enthält — steht auf anderem Standpunkte. Der Richter soll entscheiden. Sieht er ein öffentliches Interesse als gegeben an, so erhebt er den vom Beleidiger beantragten Wahrheitsbeweis und spricht frei, wenn er gelingt. Nimmt er kein öffentliches Interesse an, so verurteilt er ohne jede Prüfung, ob die Behauptung wahr ist oder nicht. Gericht und Presse aber haben von den Aufgaben dieser doch recht häufig eine ganz verschiedene Ansicht. So muß es kommen, daß die Presse häufig wichtige Mitteilungen zum Schaden der Allgemeinheit ängstlich unterdrücken wird, weil ihr jede Gewähr dafür fehlt, daß der Strafrichter ihre Auffassung vom Interesse der Allgemeinheit teilen werde. Und dies wird vor allem die anständige Presse als schwere Fessel empfinden. Es würde sie aufs schwerste in der Ausübung ihres vornehmsten Berufes gefährden, der da ist die unerschrockene Aufdeckung von Mißständen, deren Beseitigung sie fordern zu müssen meint. Und die Leidtragenden werden die Leser sein und die große Allgemeinheit.

Der Ausschluß des Wahrheitsbeweises kann aber auch dem Beleidigten höchst unbequem sein. Er verlangt oft mehr nach Wiederherstellung seines Rufes als nach Bestrafung des Verleumders und scheut gar nicht die öffentliche Erörterung seiner privaten Angelegenheiten. Was nützt ihm eine Verurteilung des Gegners, wenn er doch kein Mittel hat, ihn der Unwahrheit zu zeihen, und jedermann den Bestraften für einen Märtyrer seines journalistischen Berufes halten und den Beleidigten mit Verachtung strafen darf? In richtiger Erkenntnis dessen schreibt der Regierungsentwurf vor, daß die Führung des Wahrheitsbeweises wenigstens dann erlaubt sein soll, wenn der Beleidigte ihr zustimmt. Auf den ersten Blick gewiß recht schön und gut. Und dennoch, dies ist geradezu ein Nonsens. Zum ersten ist sicher, daß dann auf jedem, der seine Zustimmung zur Erhebung des Wahrheitsbeweises versagt, das Odium lasten würde, als habe er diesen Beweis zu scheuen. Vor allem aber ist wohl zu merken: Auch der mit Zustimmung des Beleidigten erhobene und erbrachte Wahrheitsbeweis soll nach dem Entwurfe den Beleidiger keineswegs von der Bestrafung befreien! Ja er wird ihm nicht einmal bei der Strafmessung nützen. Denn es liegt auf der Hand, daß ohne jede Beweisaufnahme die Strafe auch nur so bemessen werden kann, wie sie unter der Unterstellung, daß die Behauptung wahr sei, angemessen wäre. Die Beweiserhebung würde also sowohl für die Schuld- als für die Straffrage, damit aber für das Urteil überhaupt, ohne jede Bedeutung sein. Wie aber darf man dann dem Gerichte eine solche Beweiserhebung zumuten? Seine Aufgabe ist doch unter allen Umständen mit der Erledigung

der Schuld- und Straffrage erschöpft. Den „guten Ruf“ eines Menschen „wieder herzustellen“ ist doch wahrlich die Aufgabe der Strafgerichte nicht.

Die Kommission des Reichstags hatte deshalb, ehe sie die Bestimmung in zweiter Lesung gänzlich ablehnte, mit gutem Grunde beschlossen, daß in solchem Falle eine Beweisaufnahme über die behauptete und verbreitete Tatsache überhaupt unzulässig ist. Und auf dem gleichen Standpunkte steht auch der Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch. Dies allein — so wenig es auch den Beleidigten unbedingt befriedigt — würde juristisch haltbar sein. Dann aber darf eines nicht vergessen werden: Die wahrheitsgemäße, selbst wenn sie reine Privatsachen betrifft, darf doch keineswegs mit derselben Strafe belegt werden, wie die nicht erweislich wahre üble Nachrede. Muß der Richter mit der Möglichkeit rechnen, daß die Behauptung der Wahrheit entspreche, ihre Wahrheitsgemäßheit also unterstellen, so wird die Strafe zweifellos nur ganz gering sein dürfen. Ist es doch anerkanntes Recht, daß der Wahrheitsbeweis dort, wo schon wegen formaler Beleidigung zu strafen ist (§ 192 des St. G. B.), einen obligatorischen Strafmilderungsgrund darstellt und deshalb nicht abgeschnitten werden darf. Die Regelung des Entwurfes, auf die öffentliche Behauptung rein privater ehrenrühriger Tatsachen finde, gleichgültig, ob wahr oder nicht erweislich wahr, der Strafrahmen des § 186 (sogar in der oben getadelten Erweiterung) Anwendung, ist demnach durchaus zurückzuweisen. Das Höchstmaß der Strafe für solchen Fall darf meines Erachtens unbedingt nur ganz gering sein.

Wird nun aber das Strafmaß entsprechend herabgesetzt, so würde dies einmal im Gegensatz zur Absicht des Gesetzgebers wirken als ganz unzumutbare Privilegierung der öffentlichen Behauptung von ehrenrührigen Tatsachen, die nur das Privatleben betreffen und öffentliche Interessen nicht berühren; und zum anderen würde dem Gesetz naturgemäß nur eine geringe Abschreckungskraft inwohnen. Wägt man also ab: wenig wirksamer Strafschutz auf der einen, eine schwere Beeinträchtigung der anständigen Presse in der Verfolgung von Mißständen auf der anderen Seite, so meine ich, kann kein Zweifel sein, welches von beiden gewichtiger ist. Die vorgeschlagene Bestimmung ist also abzulehnen.

Was aber wirklich not tut, ist im Gegenteil die Hebung der Rechte der Presse zu Nutzen der breiten Allgemeinheit, ist die Anerkennung des Grundsatzes, daß der Presse die Wahrnehmung der berechtigten Interessen der Allgemeinheit nicht nur, was niemand in Abrede stellt, als moralische Pflicht, sondern auch, was mit Unrecht bestritten wird, als unveräußerliches Recht zukommt. Eine Änderung des § 193 wäre zu diesem Zwecke vielleicht nicht einmal nötig. Denn die Ansicht des Reichsgerichts, die dem Redakteur das Recht zur Wahrnehmung öffentlicher, die Allgemeinheit angehender Interessen abspricht, ist in Wahrheit unrichtig; das ist die in der Wissenschaft des Strafrechts überwiegend vertretene Überzeugung. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts aber nötigt zu einer Änderung des Gesetzes. Dahingehende Anträge liegen dem Reichstage zur dritten Lesung der Novelle

vor\*). Stadthagen wünscht ausgesprochen, daß die Wahrnehmung berechtigter, den Täter oder Dritte angehender Interessen auf politischem, religiösem oder anderem Gebiete oder solcher Interessen, die zur Ausübung eines berechtigten Berufes gemacht werden, die Beleidigungsstrafe ausschließt. Und er wünscht noch einen Zusatz dahin:

„Wird einem Beamten die Genehmigung zur Aussage als Zeuge nicht erteilt, oder lehnt er selbst die Aussage über eine in bezug auf ihn verbreitete oder behauptete Tatsache ab, so ist die Behauptung oder Verbreitung einer den Beamten oder eine Behörde beleidigenden Tatsache nur dann strafbar, wenn sie erweislich unwahr und wider besseres Wissen aufgestellt ist.“

Der Antrag der fortschrittlichen Volkspartei will straffrei sehen die Äußerungen „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, insbesondere auch öffentlicher Interessen auf politischem oder religiösem Gebiete“, und ferner auch „wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen, an deren Wiedergabe der Mitteilende ein berechtigtes Interesse hat“. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags wünscht man einen Zusatz zu § 193 des Inhalts, daß eine öffentliche Beleidigung straffrei sei, „wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgt und wenn der Täter bei sorgfältiger Prüfung der Tatsachen hinreichenden Grund hatte, sie für wahr zu halten“.

Der sozialdemokratische Antrag geht zu weit. Nicht jedes beliebigen Dritten Interesse darf zu übler Nachrede berechtigen. Aber auch der freisinnige Hauptantrag gefällt mir nicht recht. Er ist zu eng, wenn er nur solche öffentlichen Interessen beachten will, die auf politischem oder religiösem Gebiete liegen; auch die Warnung des Publikums vor einem Halsabschneider, einem Bauernfänger, einem lüsternten Dienstherrn usw. muß zweifellos erlaubt sein. Andererseits jedoch möchte doch wohl eine Kautel dafür erwünscht sein, daß unter dem Schutze einer solchen Bestimmung ehrenrührige Behauptungen nicht leichtfertig in die Welt gesetzt werden. Im allgemeinen ist bekanntlich auch die leichtfertige üble Nachrede straflos, wenn sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt. Der Presse darf aber nicht das Recht zugestanden werden, jedes ihr zugetragene Gerücht ohne nähere Prüfung bekannt zu geben. Darum würde sich der Eventualantrag mehr empfehlen, jedoch mit folgenden Abänderungen:

1. Die Bestimmung hat nicht nur für die öffentlichen, insbesondere für Preßbeleidigungen, sondern für jede auch nicht öffentliche Beleidigung zu gelten, sofern der Täter mit ihr öffentliche Interessen wahrnehmen will. Ich denke besonders an den Fall, daß jemand behördliche Mißgriffe, die ihn selbst nicht betreffen, ohne Auftrag des Betroffenen bei der Aufsichtsbehörde meldet.

2. Der Ausdruck „wenn sie im öffentlichen Interesse erfolgt“, trifft nicht das Rechte. Damit würde der Richter zu entscheiden haben, ob ein öffentliches

\*) Antrag Stadthagen, Sitzungsprotokoll der 105. Sitzung vom 13. Januar 1911 (Sten. Bericht 12. Legislaturperiode, II. Session 1909 bis 1911, S. 3833); Antrag Müller (Meinungen) und Genossen Nr. 647 der Drucksachen a. a. O.

Interesse berührt wird, während es doch darauf ankommt, daß der Beleidiger ein öffentliches Interesse wahrzunehmen meinte.

3. Eine Prüfung der Tatsachen selbst braucht nicht verlangt zu werden. Man muß sich im gegebenen Fall auch auf die Vertrauenswürdigkeit seines Gewährsmannes oder ähnliche Momente berufen dürfen.

Darnach würde ich folgende Fassung vorschlagen:

„Äußerungen, die in der Absicht erfolgen, öffentliche Interessen wahrzunehmen, sind straffrei, wenn der Täter bei sorgfältiger Prüfung hinreichenden Grund hatte, sie für wahr zu halten.“

Sehr berechtigt auch finde ich den Zusatz Stadthagens. Es ist in der Tat unbillig, wegen übler Nachrede zu strafen, wenn der Wahrheitsbeweis durch den Beleidigten selbst oder seine vorgesetzte Behörde vereitelt wird. Aber es geht doch zu weit, wenn Stadthagen in solchem Falle nur eine wissentlich unwahre Behauptung bestraft sehen will. Es ist wohl billig, daß sich hier die Beweislast umkehrt. Aber wird die Unwahrheit bewiesen, so muß bestraft werden, mag selbst der Täter in gutem Glauben gehandelt haben. Danach würden die Worte „und wider besseres Wissen“ zu streichen sein.

Die Revolverpresse aber wird meines Erachtens an dem vorgeschlagenen Schutze nicht teilhaben. Ihrer kann man sich heute und wird sich künftig genugsam erwehren können, wendet man § 192 des Strafgesetzbuchs auf sie so an, wie sie es verdient. Denn bei ihr ist in der Tat das „Vorliegen“, d. h. die Absicht einer Beleidigung ohne weiteres meist schon aus dem „Umstande“ der Veröffentlichung in ihren nur dem Sensationsbedürfnisse und nicht dem „öffentlichen Interesse“ dienenden Spalten zu entnehmen. Erscheint dies aber ungenügend, so ziehe man folgenden Vorschlag in Erwägung: § 35 der Gewerbeordnung — nach § 4 Abs. 2 des Preßgesetzes sind für den Betrieb des Preßgewerbes die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend — erhalte zwischen Absatz 5 und 6 einen weiteren Absatz dahin:

„Der Verlag, die Herausgabe oder die Redaktion einer periodischen Druckschrift kann einer Person untersagt werden, die wiederholt (oder: mehr als zweimal) wegen Behauptung oder Verbreitung einer ehrenrührigen Tatsache (oder kurz: nach § 186 oder § 187 St. G. B.) bestraft ist. Diese Bestimmung bleibt ausgeschlossen, wenn seit der letzten Verurteilung fünf Jahre verflossen sind. Eine Bestrafung bleibt außer Betracht, wenn zwischen ihr und der nächsten Verurteilung ein Zwischenraum von mehr als fünf Jahren liegt.“

Diese Bestimmung hat eine Analogie in § 35 Abs. 4, wonach der Kleinhandel mit Bier untersagt werden kann, wenn der Gewerbetreibende wiederholt wegen verbotswidrigen Ausschanks bestraft ist. Gemäß § 35 Abs. 6 kann nach Ablauf eines Jahres seit der Untersagung die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes gestattet werden. Man braucht also allzu große Härten aus der vorgeschlagenen Bestimmung kaum zu besorgen.